# Satzung
# über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Niederschlagswassergebührensatzung)

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 45/2013 vom 06.12.2013 (Seite 527-529))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 16.09.2026; in Kraft getreten am 19.09.2026 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 37/2026 vom 18.09.2026 (Seite 340 ff.))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 11 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche vom 02. Dezember 2013 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines ..... 2
§ 2 Grundsatz ..... 2
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz ..... 2
§ 4 Gebührenpflichtige ..... 2
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht ..... 3
§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs ..... 3
§ 7 Erhebungszeitraum ..... 3
§ 8 Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit ..... 3
§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht ..... 3
§ 10 Datenverarbeitung ..... 3
§ 11 Ordnungswidrigkeiten ..... 4
§ 12 Inkrafttreten ..... 4

## § 1
## Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Groß Quern, Kalleby, Neukirchen, Nübelfeld und Steinbergkirche nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung vom 02. Dezember 2013 als öffentliche Einrichtung.
(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Niederschlagswassergebühren).
(3) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.
(4) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

## § 2
## Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in der Ortslage Steinbergkirche werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind / in diese entwässern.

## § 3
## Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (Niederschlagsfläche). Bei Gebäuden mit begrünten Dächern gilt 50% der begrünten Dachfläche als Niederschlagsfläche.
(2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.
(4) Die Gebühr beträgt

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | für eine Niederschlagsfläche bis zu 100 qm | jährlich | 16,00 Euro, |
| b) | für jede angefangenen weiteren 25 qm | jährlich | 4,00 Euro. |

## § 4
## Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ ) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## § 5
## Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und / oder sobald der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

## § 6
## Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 7 Abs. 1).

## § 7
## Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 8
## Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
(2) Die Gebührenvorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
(4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
(5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## § 9
## Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 10
## Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28

BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 11
## Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 Absatz 2 und 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 12
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Geleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Quern (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 03.12.2009 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Steinbergkirche (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 05.12.2002 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, den 02. Dezember 2013

Müller
(Bürgermeister)